

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister  
53783 Eitorf



## Kommunalaufsicht

Herr Dahm

Zimmer: A 1.28

Telefon: 02241 - 13-2961

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: rainer.dahm@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
30.10.2007 - 10 -

Mein Zeichen  
10.5 - 075-54

Datum  
5.11.2007/st

## Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 16.10.2007; hier: Umsetzung des § 73 GO NRW n.F.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ihre Ausführungen im Vorlagebericht habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den Ihrerseits gestellten Fragen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen.

Das GO-Reformgesetz vom 9.10.2007 ist am 16.10.2007 veröffentlicht worden und am Tag nach seiner Verkündung (17.10.2007) in Kraft getreten. Die Neuregelung von § 73 GO NRW weist dem Bürgermeister wie bisher die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten zu, schränkt aber die Möglichkeit der Kommunalvertretung im Vergleich zum bisherigen Recht ein, durch eine Hauptsatzungsregelung personalrechtliche Kompetenzen an sich zu ziehen. Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n.F. kann die Hauptsatzung (nunmehr) bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, dass die hierzu in der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 in der Fassung vom 12.3.2007 getroffenen Regelungen mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und damit nichtig sind. Es bleibt einer eventuellen Anpassung der Hauptsatzung an das geltende Recht vorbehalten, wenn die Kommunalvertretung personalrechtliche Kompetenzen nach den Möglichkeiten des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW n.F. an sich ziehen will. Bis zu diesem Zeitpunkt trifft der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW n.F. die (alle) dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Auskunft erteilt  
Herr Rheindorf

Zimmer 215  
Durchwahl 02243/89148

### Der Bürgermeister

| Amt  | Aktenzeichen | Tag        |
|------|--------------|------------|
| 10.2 | 10           | 30.10.2007 |

(Bei Antwort bitte angeben)

Gemeindeverwaltung Eitorf - Postfach 1164 - 53774 Eitorf

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
z.Hd. Herrn Carl

53721 Siegburg

#### Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Email: [ulrich.rheindorf@eitorf.de](mailto:ulrich.rheindorf@eitorf.de)

Internet: <http://www.eitorf.de>

## Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz hier: Beförderungsmöglichkeiten für Beamte des gehobenen und höheren Dienstes

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Carl,

dem Personalausschuss der Gemeinde Eitorf wurde zu dessen Sitzung am 21.08.2007 ein **Gesamtpaket „Beamtenwirtschaftliche Maßnahmen in 2007 und 2008“** vorgelegt, das die Beförderung von drei Beamten(innen) des gehobenen Dienstes zum 01.10.2007 bzw. 01.07.2008 sowie die Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss der Gemeinde zur Beförderung von zwei leitenden Beamten zum 01.10.2007 bzw. 01.07.2008 vorsah (**Anl. 1**).

Der Personalausschuss folgte dieser Beschlussempfehlung nicht. Er empfahl dem Hauptausschuss lediglich die Beförderung eines leitenden Beamten zum 01.10.2007 und stellte die übrigen Ernennungen bzw. Empfehlungen zur Beförderung bis zur Vorlage eines abgestimmten Personalentwicklungskonzeptes zurück (**Anl. 2**).

Der Hauptausschuss der Gemeinde Eitorf bestätigte diese Beschlussempfehlung des Personalausschusses in vollem Umfange (**Anl. 3**).

Das gleiche Szenario stellte sich in der Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeindewerke (gleichzusetzen mit dem Personalausschuss der Gemeinde) hinsichtlich der Beförderung eines leitenden Beamten dar; auch hier wurde im Hauptausschuss die Ernennung bis zur Vorlage eines abgestimmten Personalentwicklungskonzeptes zurückgestellt (**Anl. 2**).

Die Beförderung des leitenden Beamten zum 01.10.2007 wurde noch nicht vollzogen, da der Personalrat dieser **isolierten** Maßnahme nicht zustimmte, der Personalrat hatte dem **Gesamtpaket** zugestimmt. Diese personalwirtschaftliche Maßnahme befindet sich im vorgeschriebenen Verfahren und wird ggf. in der Einigungsstelle behandelt.

1 von 2

Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf – Telefon: 02243/89-0 – Telefax: 02243/89-179 – E-mail: [buergermeister@eitorf.de](mailto:buergermeister@eitorf.de)  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto 340 433 1018 IBAN DE49 3806 0186 3404 3310 18 BIC GENODED1BRS  
Kreissparkasse Köln BLZ 370 502 99 Konto 003 010 535 IBAN DE96 3705 0299 0003 0105 35 BIC COKSDE33  
Deutsche Bank BLZ 370 700 60 Konto 4110011 IBAN DE17 3707 0060 0411 0011 00 BIC DEUTDE33  
Postbank Köln BLZ 370 100 50 Konto 167 70-505 IBAN DE40 3701 0050 0016 7705 05 BIC PBNKDE33

In § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 12.03.2007 sind die Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen geregelt.

Hiernach entscheidet der **Personalausschuss** über die Beförderung von Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A9 gD BBO oder einer höheren Besoldungsgruppe richten (§ 16 Abs. 3).

Der **Hauptausschuss** entscheidet bei Personalangelegenheiten über die Beförderung von Beamten, soweit Planstellen von leitenden Dienstkräften betroffen sind (§ 16 Abs. 2).

Die Hauptsatzung ist diesem Schreiben beigelegt (**Anl. 4**).

In der Zuständigkeitsordnung vom 05.12.2005 sind diese personalrechtlichen Kompetenzen in § 3 Abs. 4 bezogen auf den Hauptausschuss sowie in § 12 Abs. 2a) bezogen auf den Personalausschuss wiedergegeben (**Anl. 5**).

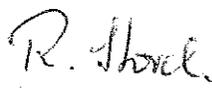
Das **GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007** ist am 16. Oktober 2007 veröffentlicht worden und am Tag nach seiner Verkündung am 17. Oktober 2007 in Kraft getreten (**Anl. 6**). Dieses Gesetz sieht für den Bürgermeister **weitergehende Personalkompetenzen** vor als sie in der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf festgelegt sind.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilen Sie meine Auffassung, dass seit In-Kraft-Treten des GO-Reformgesetzes am 17. Oktober 2007 die Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 in der Fassung vom 12.03.2007, welche die personalrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters beschneiden, **nichtig sind**, da sie gegen höherrangiges Recht verstoßen?
2. Sehen Sie die personalrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters so, dass dieser im **jetzigen Zeitpunkt** sowohl Beamte des gehobenen Dienstes als auch Beamte in leitender Stellung befördern kann?

Für eine baldige Stellungnahme wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Storch

